



VSA Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
AAS Association des Archivistes suisses
AAS Associazione degli archivisti svizzeri
UAS Uniun da las archivarias e dals archivaris svizzers

Koordinationskommission

Volkswirtschaft

G 5

Ergänzung zum Papier G 5, Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren

Die Kernaussagen der Version aus dem Jahre 1984 ist nicht mehr ganz korrekt. Es sind folgende Ergänzungen zu beachten:

- Das Sekretariat der Konferenz wird nicht mehr im Kanton Bern, sondern im Kanton Solothurn vom Amt für Wirtschaft und Arbeit geführt.
- Das Staatsarchiv Bern fungiert weiterhin als Betreuerarchiv.
- Die Akten der Konferenz von den Anfängen 1944 bis ca. 1990 sind inzwischen vom Staatsarchiv Bern übernommen worden.

10.10.2002/dk

KONFERENZ DER KANTONALEN VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOREN

1. Allgemeine Feststellungen

Die am 18. Oktober 1944 in Bern gegründete Konferenz bezweckt gemäss ihren Satzungen, "die Zusammenarbeit unter den Kantonen einerseits und zwischen Bund und Kantonen andererseits auf volkswirtschaftlichem Gebiet zu fördern, die Fühlung unter den kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren aufrecht zu erhalten und durch Fassung selbständiger Beschlüsse eine gemeinsame, wirkungsvolle Stellung zu eidgenössischen Vorlagen zu ermöglichen". Die Konferenz besteht aus der Plenarversammlung und einem Vorstand. Der Vorstand, den der von der Konferenz gewählte Präsident leitet, erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Plenarsitzungen (jährlich mindestens eine) vor und führt ihre Beschlüsse aus. Der Vorstand ernennt auch den Sekretär, der die administrativen Arbeiten besorgt, das Protokoll führt und die Rechnungsführung betreut. Die Mitglieder der Konferenz setzen sich heute zusammen aus den Vorstehern sämtlicher kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen, indem seit 1944 allmählich alle schweizerischen Kantone sich der Konferenz anschlossen, als letzter 1979 der Kanton Jura. Zu den Plenarversammlungen eingeladen werden zudem Vertreter des Bundes und des Fürstentums Liechtenstein.

2. Ist-Zustand der Archivierung

Die Archivsituation der Konferenz ist dadurch gekennzeichnet, dass ihr Sekretariat von Anfang an bis heute ununterbrochen

beim Kanton Bern war, eine Folge der Forderung, dass der Sekretär zweisprachig sein muss. Der gegenwärtige Sekretär ist der Leiter des Büro Biel des Kantonalbernischen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, in Biel. Er bewahrt in seinem Archiv, was seit 1944 an Konferenz-Archivalien angefallen ist, neben Korrespondenzakten lückenlos die Protokolle der Plenarversammlungen und des Vorstandes sowie die Jahresberichte der Konferenz und weitere Akten. Gründungsakten existieren keine, auch Literatur über die Konferenz und ihre Geschichte fehlt.

3. Soll-Zustand

Es ist zu erwarten, dass die seit den Anfängen der Konferenz bestehende Tradition, das Sekretariat der Konferenz dem Kanton Bern zu übertragen, auch in Zukunft weitergeführt wird. Dementsprechend wäre es sinnvoll, das Archiv der Konferenz dem Staatsarchiv Bern zur Beaufsichtigung und späteren Endarchivierung anzuvertrauen.

- Das Staatsarchiv Bern erklärt sich mit Schreiben vom 8. November 1984 bereit, die Aufgaben und Pflichten eines Endarchivs für die Akten der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren zu übernehmen.
- Der Vorstand der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren hat mit Schreiben vom 21. Dezember 1984 der Betreuerfunktion durch das Staatsarchiv Bern zugestimmt.

S a t z u n g e n

der

Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren

Art. 1

1) Die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (Konferenz) setzt sich zum Ziel, die Zusammenarbeit unter den Kantonen einerseits sowie zwischen Bund und Kantonen andererseits auf volkswirtschaftlichem Gebiet zu fördern, die Fühlung unter den kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren aufrecht zu erhalten und durch Fassung selbständiger Beschlüsse eine gemeinsame, wirkungsvolle Stellung zu eidgenössischen Vorlagen zu ermöglichen.

2) Die Vernehmlassung der Konferenz soll jedoch die Stellungnahme der kantonalen Regierungen nicht präjudizieren.

Art. 2

1) Zur Vorbereitung der Sitzungen und Durchführung ihrer Beschlüsse sowie zur Besorgung der laufenden Geschäfte besteht ein Vorstand, dem ein Präsident, ein Vizepräsident und ~~drei~~ Mitglieder angehören. vier *

2) Bei der Bestellung des Vorstandes ist auf die verschiedenen Landesteile und Sprachen Rücksicht zu nehmen.

3) Der Vorstand wird von der Konferenz für vier Jahre gewählt, wobei Bestätigung möglich ist.

Art. 3

1) Der Präsident wird von der Konferenz gewählt.

2) Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3) Für die jeweilige Amtsdauer des Präsidenten ernennt der Vorstand einen Sekretär zur Führung des Protokolls und Besorgung der administrativen Arbeiten, die Rechnungsführung inbegriffen.

Art. 4

1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Plenarsitzungen werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt. Jedes Jahr findet mindestens eine Sitzung statt.

2) Vorschläge für die Tagesordnung, Programmgestaltung usw. sind rechtzeitig beim Präsidenten einzureichen.

* gemäss Beschluss der Jahresversammlung vom 24. Oktober 1974 (s. Prot. 113, S. 8, Trakt. 4)

3) Eine Plenarsitzung ist ferner auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern einzuberufen.

4) Ueber die Bestellung von Referenten, Expertengutachten und allfälliger besonderer Ausschüsse entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Präsidenten. Der bezügliche Beschluss kann auch durch schriftliche oder telephonische Umfrage gefasst werden.

Art. 5

1) Der Präsident führt in der Konferenz den Vorsitz und unterzeichnet die von ihr ausgehenden Eingaben, Berichte und Korrespondenzen. Er hat dem Vorstand zuhanden der Konferenz auf Ende des Tätigkeitsjahres Bericht und Rechnung abzulegen.

2) Im Verhinderungsfall obliegen diese Funktionen dem Vizepräsidenten.

Art. 6

1) Die Kosten der Vorstandssitzungen fallen zulasten der Konferenz.

2) Ueber die Frage der Ausrichtung von Reiseentschädigungen und Taggeldern an die Konferenzmitglieder entscheidet die Plenarsitzung.

3) Die Auslagen gemäss Abs. 1 und 2 sowie die übrigen Kosten (Drucksachen, Expertenonorare und Spesenvergütungen an ausserhalb der Konferenz stehende eingeladene oder als Referenten beigezogene Verhandlungsteilnehmer, Sekretariat usw.) werden durch Jahresbeiträge der Mitgliedkantone gedeckt.

4) Die Höhe der Beiträge entspricht der auf Grund der letzten schweizerischen Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl der Kantone.

5) Alle vier Jahre wird der Jahresbeitrag neu festgesetzt.

Art. 7

1) Sofern eine Dokumentation gewünscht wird, erklären sich die Mitglieder der Konferenz bereit, gegenseitig Gesetze und Verordnungen sowie Gesetzesentwürfe (samt Botschaften usw.), Jahresberichte und wichtige Verwaltungsentscheide über volkswirtschaftliche Belange ihres Kantons auszutauschen.

2) Für die Verteilung kann das Sekretariat der Konferenz beansprucht werden.

Art. 8

1) Für Satzungsänderungen wie für alle gültigen Beschlüsse der Konferenz ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich.

2) Die Ausserkraftsetzung der Satzungen bedarf eines absoluten Mehrheitsbeschlusses aller Mitglieder. Die letztmals einberufene Plenarkonferenz beschliesst in diesem Falle Art und Durchführung der Liquidation und Verwendung des Konferenzvermögens.

An der Sitzung vom 21. November 1947 in Neuenburg genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Bern, 21. November 1947

Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren

Der Präsident:

Gafner

Der Sekretär:

Luck